



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im Januar 2005
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Rundschreiben Nr. 03/2005 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

Steuerliche Behandlung der Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer an den Arbeitgeberbeiträgen zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01. Januar 2003 beteiligen sich die pflichtversicherten Arbeitnehmer mit einem Arbeitnehmerbeitrag am Aufbau einer teilweise kapitalgedeckten Betriebsrente.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) kommt für die Eigenbeteiligung an der Kapitaldeckung die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht in Betracht, was zur Konsequenz hat, dass diese Beiträge individuell zu versteuern und damit **förderfähig nach § 10a EStG** (Riester) sind.

Dies hat auch zur Folge, dass die vom Gesetzgeber festgelegten Meldepflichten für die Arbeitgeber, aber auch zusätzliche Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten der ZVK einzuhalten sind.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Altersvorsorge - Durchführungsverordnung der ZVK bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres mitzuteilen, in welcher Höhe Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren geleistet und wie diese besteuert wurden. Wegen der besonderen Umstände bei der technischen Umsetzung verlängert sich die vorgenannte Frist in diesem Jahr (siehe unten).

Weitere Informationen über die Behandlung der Arbeitnehmerbeiträge und die Auswirkungen für die Arbeitgeber entnehmen Sie dem beigefügten Infomaterial (Anlage).

Die Zusatzversorgungskasse erteilt den Arbeitnehmern die Bescheinigung über die Höhe der von ihnen geleisteten Eigenbeiträge zur Altersvorsorge nach § 10 a Abs. 5 EStG, mit der der Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden kann.

Die Erstellung dieser Bescheinigung kann die ZVK jedoch erst vornehmen, wenn sie von **allen** Arbeitgebern den beigefügten Vordruck bis **zum 25. April 2005** vollständig ausgefüllt erhält.

Danach erfolgt der Versand der Bescheinigungen an die Arbeitnehmer. Bitte kontrollieren Sie in diesem Zusammenhang auch, ob Sie der ZVK die aktuellen Adressdaten Ihrer Beschäftigten gemeldet haben. Änderungen sind unverzüglich weiterzugeben.

- 2 -

Vorsorglich bitte ich Sie, Ihre Arbeitnehmer zu informieren, dass sie für die Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung die Zulagen und ggf. Sonderausgabenabzug geltend machen können, damit sie dies ggf. bei ihrer Steuererklärung für die Jahre 2003 und 2004 berücksichtigen.

Ich bitte Sie daher, die Information für die Versicherten (Anlage) in geeigneter Form allen betroffenen Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen. Dieses Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Internetseite (kvbbg.de) unter dem Link Service.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Zusatzversorgungskasse gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter